

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Filipino Martial Arts Nürnberg“
- (2) Die international anerkannte Abkürzung für „Filipino Martial Arts“ lautet „FMA“
- (3) Er hat seinen Sitz in Nürnberg
- (4) Die Eintragung erfolgt ins Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg.
- (5) Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Filipino Martial Arts Nürnberg e.V.“
- (6) Der Verein tritt nach der Gründung als juristische Person dem Verband „Kali Sikaran International“ bei.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports in Form der philippinischen Kampfkünste Kali, Arnis, Eskrima und der Austausch mit philippinischen Kulturvereinen.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Förderung des Breitensports und die Verbreitung der philippinischen Kampfkünste zum Zwecke der Selbstverteidigung und Erhaltung der Historie.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Trainingsangebote und Seminare in philippinischen Kampfkünsten. Weiterhin durch den Austausch mit philippinischen Kulturvereinen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5.1 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

Bei Erhöhung des Mitgliedsbeitrages um mehr als 20% steht den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, welches innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung in Anspruch genommen werden muss. Das Mitglied kann den Verein in diesem Fall mit sofortiger Wirkung verlassen.

§ 5.2 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt organisatorische und finanzielle Aspekte, welche nicht durch diese Satzung oder die Gesetzgebung berührt sind, insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation.

Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Trainerversammlung
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Zeugwart

Personalunion ist möglich wobei die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassiers jedoch von 3 unterschiedlichen Personen bekleidet werden müssen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind nach außen jeweils alleine vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, Mitglieder des Vereins können als stille Beisitzer teilnehmen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Gewichtung der Stimmen der Vorstandsmitglieder findet nicht statt.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder in einem Ende-Zu-Ende verschlüsselten Echtzeitchat wie WhatsApp oder

Threema gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem

Verfahren schriftlich, fernmündlich oder im Echtzeitchat erklären. Vorstandsbeschlüsse

dieser Art sind schriftlich niederzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (10) Lediglich im Innenverhältnis wird vereinbart: Der Vorstand darf monatlich über die Verwendung einer Summe bis zu 2000,- € entscheiden ohne eine Mitgliederversammlung einberufen zu müssen.

Die genannte Summe umfasst folgende Rechtsgeschäfte:

- Anschaffung und Unterhalt von:
 - Arbeitsmitteln für Vorstand und Verein
 - Trainingsausrüstung und Prüfungsmaterialien
 - Verbands- und Vereinskleidung
- Organisation und Ausrichtung von
 - Seminaren, Prüfungen und Workshops
 - Sitzungen, Versammlungen, Ehrungen und Feiern.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen
 - f) Anschaffungen, die das satzungsmäßige Budget des Vorstandes übersteigen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Trainerversammlung

- (1) Die Trainerversammlung setzt sich aus allen aktiven Trainern zusammen.
- (2) Sie tagt nach eigenem Ermessen oder nach Anfrage durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung, wenn diese Informationen oder Entscheidungen betreffend den Trainingsbetrieb und die sportlichen Leistungen der Mitglieder benötigen.
- (3) Aufgaben der Trainerversammlung sind:
 - Definition der Trainingsinhalte
 - Förderung der Mitglieder im Erreichen ihrer sportlichen Ziele
 - Ausrichten von Seminaren und Prüfungen in Koordination mit dem Vorstand
 - Zulassung oder Ablehnung von Mitgliedern zu Prüfungen und Wettkämpfen
 - Beschaffung von Trainingsmaterial in Kooperation mit dem Zeugwart

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 20.11.2017 und zuletzt geändert durch die fortgeführte Gründungsversammlung am 25.01.2018.

Nürnberg, 25.01.2018
(Ort, Datum)

(Unterschriften)